

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung**Gegenüberstellung**

Anl. 1

I. Grabherstellungsgebühren

1. Für das Herstellung von Reihengräbern (Sargbestattung), je Grabstelle		
a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	100 €	100 €
b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr	506 €	531 €
2. Für das Herstellung von Wahlgrabstätten (Sargbestattung), je Grabstelle		
a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	174 €	174 €
b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr	506 €	531 €
3. Für das Herstellung von Urnengräbern als Erdbestattung, je Grabstelle	214 €	96 €
4. Für das Herstellen von Urnengräbern im Quaderwandsystem, je Grabstelle	507 €	955 €
5. Für das Vorbereiten des Aschestreifeldes	61 €	68 €
6. Bei Bestattungen, die ausschließlich auf Wunsch der Angehörigen samstags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr stattfinden (§ 8 Abs. 4 der Friedhofssatzung), wird ein Zuschlag auf die jeweilige Bestattungsgebühr in Höhe von 30% erhoben. Wenn diese Bestattung aus Gründen erfolgt, die nicht von den Angehörigen zu vertreten sind, wird kein Zuschlag erhoben.		

II. Gebühren für die Zuteilung eines Reihengrabes bzw. Urnenreihengrabes und Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte bzw. einer Urnenwahlgrabstätte bzw. eines Reihenwiesengrabes

1. Für die Zuteilung eines Reihengrabes bzw. Urnenreihengrabes oder Urnenreihengrabes in einem Urnen-Wandsystem bzw. eines Wiesenreihengrabes, außer bei Gräbern von Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr		
a) Reihengrab Sargbestattung	700 €	700 €
b) Urnenreihengrab Erdbestattung	700 €	700 €
c) Urnenreihengrab Quader	700 €	700 €
d) Wiesenreihengrab (nur Sargbestattung)	700 €	700 €
2. Beisetzung durch Verstreuen der Asche auf der vorgesehenen Fläche des Friedhofs in Schalbruch	0 €	250 €
3. Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen, Urnenwahlgrabstätte für Erdbeisetzungen bzw. Urnenwahlgrabstätte in einem Urnen-Wandsystem (z.B. Urnen-Quader), an einer Wiesengrabstätte auf die Dauer von 30 Jahren nach der Reihenfolge, in der die Friedhofsverwaltung die Belegung nach dem Friedhofsplan festlegt, werden folgende Gebühren erhoben:		
a) für eine Wahlgrabstätte bzw. Wiesengrabstätte Grabstelle/Sarg/Urne (bei einer Nutzungszeit von 30 Jahren)	1.500 €	1.500 €
b) für eine Urnenwahlgrabstätte bei Erdbestattung je Grabstelle (bei einer Nutzungszeit von 30 Jahren)	900 €	900 €
c) für eine Urnenwahlgrabstätte in einem Urnen-Wandsystem (z.B. Urnen-Quader) je Urne (bei einer Nutzungszeit von 30 Jahren)	1.000 €	1.000 €
d) Wiesenwahlgrab (nur Sargbestattung)		

Bei einer geringeren Nutzungszeit als 30 Jahre (§ 15 Abs. 5 der Friedhofssatzung) verringern sich die Gebühren zu a) b) c) und d) entsprechend. (Beispiel: Nutzungszeit zu a) = 20 Jahre = 1.500,00 € ./ 30 Jahre x 20 Jahre = 1.000,00 €).

Findet die Belegung eines Wahlgrabes/Urnenwahlgrabes zeitlich so statt, dass die gesetzliche Ruhezeit des Verstorbenen bzw. der Asche die Verleihungsfrist des Nutzungsrechtes überschreitet, so ist für den Zeitraum, um den die Verleihungsfrist überschritten wird, die zu zahlende Gebühr taggenau berechnet, zu entrichten. Es gilt die zur Zeit des Nacherwerbs geltende Friedhofsgebührensatzung. Besteht die Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte aus mehreren Grabstellen, bzw. befinden sich in einer Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen bereits Särge und/oder Urnen oder in einer Wahlgrabstätte in einem Urnenwandsystem (z.B. Urnen-Quader) bereits Urnen, muss das Nutzungsrecht entsprechend für alle Grabstellen/Särge/Urnen verlängert werden.

III. Gebühren für Herstellung und Pflege Wiesengräber

für die Herstellung der Einfassung, des weißen Kreuzes mit Beschriftung, und für die Pflege eines Wiesengrabes (Wahl- und Reihengrab) für die Dauer der Zuteilungszeit bzw. der Verleihung des Nutzungsrechtes

2.313 € 2.313 €

IV. Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen

1. Für die Aufbewahrung einer Leiche in der Leichenhalle oder mit ärztlicher Unbedenklichkeitsbescheinigung in der Aussegnungshalle und die Benutzung zur Verabschiedung und Beerdigung, pauschal

100 € 100 €

2. Für die alleinige Benutzung der Trauerhalle nur zur Beerdigung/Verabschiedung, pauschal

50 € 50 €

V. Sonstige Gebühren

1. Für das Reinhalten von Gräbern, die nicht ordnungsgemäß unterhalten werden, für jedes belegte Grab jährlich

a) bei Gräbern von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

100 € 142 €

b) bei Gräbern von Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr

200 € 214 €

2. Für Erlaubnisse

a) zur Aufstellung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie Abdeckungen

15 € 36 €

b) zur Aufstellen eines einfachen (provisorischen) Holzkreuzes

0 € 0 €

3. Für die Erteilung einer Berechtigungskarte gemäß § 7 Abs. 2 der Friedhofssatzung

a) Gültigkeitsdauer 1 Jahr

60 € 72 €

b) Gültigkeitsdauer 1 Tag

15 € 36 €

4. Einebnungen

Für die Einebnung von Gräbern bzw. der Auflösung von Grabstätten in Urnenquadern nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit wird eine Gebühr erhoben in Höhe von

a) Einzelgrab Sarg

75 € 241 €

b) Doppelgrab Sarg

150 € 363 €

c) Einzelgrab Urne

50 € 86 €

d) Doppelgrab Urne

129 €

e) Urnenquader

50 €

5. Umbettungen

Diese werden nur gegen Erstattung der tatsächlichen Kosten vorgenommen.

Grabherstellung

Anl. 2

Kostenkalkulation Erdbestattungen Sarg

Grabaushub, Grabschließung, ggfs. Abfahren des Erdreiches usw. (Verbaumaterial wird vom Bauhof gestellt) Lt. Angebot der Fa. Colaris, Sittard	465,29 €
Pauschalkosten für Absenken, Kränze usw. Fa. Kaprot	30,00 €
Mitarbeiter Standesamt (1/2 Std) (lt. Allg. Gebührensatzung Selfkant)	18,00 €
Mitarbeiter Bauhof (1/2 Std) (Std.-Satz: 35,71 €)	17,85 €
Summe:	<u>531,14 €</u>

Erd-Sargbestattungen insg.	41		
Maschinenschachtung:	39	388,75 €	15.161,25 €
Handschachtung:	2	440,00 €	880,00 €
		Summe:	16.041,25 €
16.041,25 € durch	41 Bestatt.	391,00 €	je Bestattung (Mittelwert)
	MWSt	1,19	
		465,29 €	

Grabherstellung

Anl. 3

Kostenkalkulation Erdbestattung Urne

Arbeitsleistung Bauhof	
Anlegen des Grabes	
1 Mitarbeiter á 1,5 Std (35,71 €)	53,56 €
Maschineneinsatz Bauhof	
Klein-LKW incl. An- u. Abfahrt 1,5 Std (15,15 €)	22,72 €
Pauschalkosten für das Schließen des Grabes	20,00 €
Fa. Kaprot	
(lt. Allg. Gebührensatzung Selfkant)	
Summe:	<u>96,28 €</u>

Kostenkalkulation Quaderbestattung Urne

Gasamtausgaben für Quader 01/2010 - 12/2014	35.609,76 €
angeschaffte Quader 01/2010 - 12/2014	38
	<u>937,10 €</u> Kosten je Quader
Kosten für die Anschaffung eines Quaders 396,00 € + MWSt.	937,10 €
Mitarbeiter Standesamt (1/2 Std) (lt. Allg. Gebührensatzung Selfkant)	18,00 €
Summe:	<u>955,10 €</u>

Grabherstellung

Anl. 5

Kostenkalkulation Aschstreufeld

Mitarbeiter Bauhof 1 Std	35,71 €
KFZ Bauhof 1 Std. (15,15 €)	15,15 €
Mitarbeiter Verwaltung	18,00 €
Summe:	<u>68,86 €</u>

Kostenkalkulation Wiesengrab

Anl. 6

Kosten Ak/h = 35,71 €
 Kosten Rasenmäher/h = 23,10 €

1. Grabherstellung	Kosten siehe Friedhofsgebührensatzung							549,00 €	549,00 €
2. Nutzungsrecht	Kosten siehe Friedhofsgebührensatzung							700,00 €	1.500,00 €

3. Anliegen der Einfassung (je lauf. Meter)

a) Ausschachten von Hand	1 Ak á 1 h (incl. Abraum)	35,71 € x 1,2 *						42,85 €	
b) Bordsteine	Anschaffung: 2 Stk. á 4,00 € Mörtel: 2 Sack á 5,20 € Montage: 1 Ak á 0,5 h	8,00 € x 1,2 10,40 € x 1,2 17,85 € x 1,2						9,60 € 12,48 € 21,42 €	
c) Alukreuz	Anschaffung Mörtel 2 Sack á 5,20 € Montage: 2 Ak á 1 h	300,00 € 10,40 € 71,42 €						300,00 € 10,40 € 71,42 €	
d) Splitt	Anschaffung: Aufbringen:	3,00 € x 1,2 1,00 € x 1,2						3,60 € 1,20 €	
e) Rasenpflege	Rasenschnitt Rasenentsorgung Rollrasen Nacharbeiten der Sackungen Kreuz säubern	67.536,00 € : 45 Grabstellen entfällt, da Mulchkt 15,00 € je Grab 321,39 € je Grab 2,97 €						1.500,80 € 15,00 € 321,39 € 2,97 €	
								3.562,13 €	4.362,13 € je Grabstelle

Grabpflege
30 Jahre

Erläuterungen zur Grünflächenpflege

Die zu pflegende Grünfläche muss mit dem Handrasenmäher und dem Großflächenmäher bearbeitet werden. Zudem sind die Ränder mit einem Rasentrimmer zu bearbeiten

a) Rasenpflege erfolgt von Anfang April bis Ende November = 8 Monate á 4 Wochen = 32 Wochen

1 Arbeitskraft = 0,25 h (8,92 €); Maschinenstunden Großflächenmäher 0,25 h (5,77 €)

1 Arbeitskraft = 0,5 h (17,85 €); Maschinenstunden Handrasenmäher = 0,5 h (1,05 €)

1 Arbeitskraft = 1 h (35,71 €); Maschinenstunden Rasentrimmer = 1 h (1,05 €)

32 Wochen á 70,35 € = 2251,20 € x 30 Jahre = 67.536,00 €

b) entfällt, da Rasenmäher mit Mulchkit ausgerüstet

c-d) Es wird davon ausgegangen, dass je Grabstelle bei einer Liegezeit vom 30 Jahren 3 mal Sackungen nachzuarbeiten sind

je Sackung ist eine Ak á 3 h beschäftigt (Mutterboden holen und einbauen, Rollrasen holen und einbauen)

3 x 2 m² Rollrasen á 2,50 €/m² = 15,00 €

3 x 3 h Ak á 35,71 €/h = 321,39 €

e) 1 Ak á 5 min. = 2,97 €

*) Faktor 1,2, da Sargbreite (0,9 m) + Abstandsfläche zum Nachbargrab (0,3 m) = 1,2 m

Obwohl der Ansatz des Wiederbeschaffungswertes zu Gewinnen im betriebswirtschaftlichen Sinn führt, werden diese vom OVG Münster als Kosten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG NW angesehen. Schon durch die allgemeine Preissteigerung perpetuiert sich dadurch das ursprünglich eingesetzte Kapital, ohne dass dies den Friedhofsnutzern in irgendeiner Art und Weise zugute kommen würde.

Der Bund der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen und Aeternitas kritisieren die Abschreibung auf Wiederbeschaffungswertbasis, weil sie ausschließlich auf gewinnstrebige Unternehmen zugeschnitten ist. Sie halten eine gebührenfreundliche Kalkulation der Friedhofsträger durch Berücksichtigung des Abzugskapitals bei Berechnung der Abschreibungen für geboten

Reinhalten von Gräbern

Anl. 7

Jahresaufwand

bei Gräbern bis z. voll. 5. LJ

2 Mitarbeiter Bauhof á 2 Std (35,71 €)

142,84 €

bei Gräbern ab voll. 5. LJ

2 Mitarbeiter Bauhof á 3 Std (35,71 €)

214,26 €

Grabmale

Anl. 8

Genehmigung für das Aufstellen von Grabmalen

Aufwand Mitarbeiter 45 Min.

Lt. Gebührensatzung je angefangene halbe Std.

18,00 €

36,00 €

Berechtigungskarte

Anl. 9

Austellen von Berechtigungskarten

Gültigkeitsdauer 1 Tag

Aufwand Mitarbeiter 45 Min.

je angefangene halbe Std 18,00 €

36,00 €

Gültigsdauer 1 Jahr

Aufwand Mitarbeiter 2 Std (4 x 18,00€)

72,00 €

Einebnungen

Anl. 10

Erdbestattung Sarg

Einzelgrab

Aufwand Bauhof 2 Mitarbeiter á 2 Std (35,71 €)	142,84 €
Klein-LKW incl. An- u. Abfahrt 2 Std (15,15 €)	30,30 €
Kompressor 0,5 Std (31,00 €)	15,50 €
Radlader 2 Std (15,00 €)	30,00 €
LKW 1 Std (18,07 €)	18,07 €
Entsorgung Bauschutt pauschal	5,00 €

Summe: 241,71 €

Doppelgrab

Aufwand Bauhof 2 Mitarbeiter á 3 Std (35,71 €)	214,26 €
Klein-LKW incl. An- u. Abfahrt 3 Std (15,15 €)	45,45 €
Kompressor 1 Std (31,00 €)	31,00 €
Radlader 3 Std (15,00 €)	45,00 €
LKW 1 Std (18,07 €)	18,07 €
Entsorgung Bauschutt pauschal	10,00 €

Summe: 363,78 €

Erbestattung Urne

Einzelgrab

Aufwand Bauhof 2 Mitarbeiter á 1 Std (35,71 €)	71,42 €
Klein-LKW incl. An- u. Abfahrt 1 Std (15,15 €)	15,15 €

Summe: 86,57 €

Doppelgrab

Aufwand Bauhof 2 Mitarbeiter á 1,5 Std (35,71 €)	107,13 €
Klein-LKW incl. An- u. Abfahrt 1,5 Std (15,15 €)	22,72 €

Summe: 129,85 €

Quadergrab je Quader

Aufwand Bauhof 1 Mitarbeiter á 1 Std (35,71 €)	35,71 €
Klein-LKW incl. An- u. Abfahrt 1 Std (15,15 €)	15,15 €

Summe: 50,86 €

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Gemeindegebiet Selfkant (Friedhofsgebührensatzung)

vom 04.03.2010

Präambel

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313) und § 7 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung NRW in der zuletzt gültigen Fassung und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunal-abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der zuletzt gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant am 04.03.2010, in Form der 3. Änderungssatzung vom 26.02.2015, folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührentarif

(1) Für die Bestattung, Benutzung der Einrichtungen der gemeindeeigenen und der von der Gemeinde unterhaltenen Friedhöfe, die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung, bei der Belegung von Reihengrabstätten sowie für die Überlassung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten werden Gebühren erhoben, die in einem Gebührentarif festgesetzt sind. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Wird von einer Bestattung oder einer Benutzung der Einrichtungen der gemeindeeigenen oder der von der Gemeinde unterhaltenen Friedhöfe nach Bestellung Abstand genommen, sind die Gebührenschuldner verpflichtet, der Friedhofsverwaltung die Aufwendungen zu ersetzen, die durch die Vorbereitung für die Bestattung oder Benutzung der Einrichtungen entstanden sind.

(3) Werden beantragte Leistungen der Friedhofsverwaltung nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer

- a) gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen,
- b) ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte erwirbt,
- c) eine Bestattung in einer Reihengrabstätte bzw. Urnenreihengrabstätte veranlasst,
- d) Einrichtungen der Friedhöfe benutzt und
- e) eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt.

(2) Handelt der nach Abs. 1 Gebührenpflichtige durch einen Bevollmächtigten, so haften beide als Gesamtschuldner.

(3) Die Grabherstellungsgebühren können von der Friedhofsverwaltung (Bürgermeister) auf Antrag für Gebührenschuldner ganz oder teilweise erlassen werden, wenn der Gebührenschuldner nachweisen kann, dass er nicht zur Aufbringung dieser Gebühren in der Lage ist und keinen Sterbegeldanspruch hat.

§ 3 Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Bestattung, mit der Benutzung der Friedhofseinrichtungen, mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung, mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte oder der Überlassung einer Reihengrabstätte bzw. Urnenreihengrabstätte.

(2) Dem Gebührenschuldner wird ein Gebührenbescheid erteilt. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides bei der Gemeindekasse Selfkant einzuzahlen oder auf ein Konto der Gemeinde Selfkant zu überweisen. Bei der Überweisung gilt als Tag der Zahlung der Tag, an dem die Gutschrift auf einem Konto der Gemeinde erfolgt.

§ 4 Beitreibung

(1) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt.

(2) Nach erfolgter Mahnung werden die Gebühren im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5 Einzelleistungen

Soweit in dem Gebührentarif Leistungen der Gemeinde aufgeführt sind, die auf einzelnen Friedhöfen in der Gemeinde wegen Fehlens der entsprechenden Einrichtungen nicht erbracht werden können, besteht hierauf kein Rechtsanspruch.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung nebst Gebührentarif tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Selfkant nebst Gebührentarif vom 23.06.2009 außer Kraft.

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung 26.02.2015**I. Grabherstellungsgebühren**

1. Für das Herstellung von Reihengräbern (Sargbestattung), je Grabstelle	
a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	100 €
b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr	531 €
2. Für das Herstellung von Wahlgrabstätten (Sargbestattung), je Grabstelle	
a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	174 €
b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr	531 €
3. Für das Herstellung von Urnengräbern als Erdbestattung, je Grabstelle	96 €
4. Für das Herstellen von Urnengräbern im Quaderwandsystem, je Grabstelle	955 €
5. Für das Vorbereiten des Aschestreufeldes	68 €
6. Bei Bestattungen, die ausschließlich auf Wunsch der Angehörigen samstags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr stattfinden (§ 8 Abs. 4 der Friedhofssatzung), wird ein Zuschlag auf die jeweilige Bestattungsgebühr in Höhe von 30% erhoben. Wenn diese Bestattung aus Gründen erfolgt, die nicht von den Angehörigen zu vertreten sind, wird kein Zuschlag erhoben.	

II. Gebühren für die Zuteilung eines Reihengrabes bzw. Urnenreihengrabes und Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte bzw. einer Urnenwahlgrabstätte bzw. eines Reihenwiesengrabes

1. Für die Zuteilung eines Reihengrabes bzw. Urnenreihengrabes oder Urnenreihengrabes in einem Urnen-Wandsystem bzw. eines Wiesenreihengrabes, außer bei Gräbern von Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr	
a) Reihengrab Sargbestattung	700 €
b) Urnenreihengrab Erdbestattung	700 €
c) Urnenreihengrab Quader	700 €
d) Wiesenreihengrab (nur Sargbestattung)	700 €
2. Beisetzung durch Verstreuen der Asche auf der vorgesehenen Fläche des Friedhofs in Schalbruch	250 €
3. Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen, Urnenwahlgrabstätte für Erdbeisetzungen bzw. Urnenwahlgrabstätte in einem Urnen-Wandsystem (z.B. Urnen-Quader), an einer Wiesengrabstätte auf die Dauer von 30 Jahren nach der Reihenfolge, in der die Friedhofsverwaltung die Belegung nach dem Friedhofsplan festlegt, werden folgende Gebühren erhoben:	
a) für eine Wahlgrabstätte bzw. Wiesengrabstätte Grabstelle/Sarg/Urne (bei einer Nutzungszeit von 30 Jahren)	1.500 €
b) für eine Urnenwahlgrabstätte bei Erdbestattung je Grabstelle (bei einer Nutzungszeit von 30 Jahren)	900 €
c) für eine Urnenwahlgrabstätte in einem Urnen-Wandsystem (z.B. Urnen-Quader) je Urne (bei einer Nutzungszeit von 30 Jahren)	1.000 €
d) Wiesenwahlgrab (nur Sargbestattung)	

Bei einer geringeren Nutzungszeit als 30 Jahre (§ 15 Abs. 5 der Friedhofssatzung) verringern sich die Gebühren zu a) b) c) und d) entsprechend. (Beispiel: Nutzungszeit zu a) = 20 Jahre = 1.500,00 € ./ 30 Jahre x 20 Jahre = 1.000,00 €).

Findet die Belegung eines Wahlgrabes/Urnenwahlgrabes zeitlich so statt, dass die gesetzliche Ruhezeit des Verstorbenen bzw. der Asche die Verleihungsfrist des Nutzungsrechtes überschreitet, so ist für den Zeitraum, um den die Verleihungsfrist überschritten wird, die zu zahlende Gebühr taggenau berechnet, zu entrichten. Es gilt die zur Zeit des Nacherwerbs geltende Friedhofsgebührensatzung. Besteht die Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte aus mehreren Grabstellen, bzw. befinden sich in einer Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen bereits Säрге und/oder Urnen oder in einer Wahlgrabstätte in einem Urnenwandsystem (z.B. Urnen-Quader) bereits Urnen, muss das Nutzungsrecht entsprechend für alle Grabstellen/Säрге/Urnen verlängert werden.

III. Gebühren für Herstellung und Pflege Wiesengräber	
für die Herstellung der Einfassung, des weißen Kreuzes mit Beschriftung, und für die Pflege eines Wiesengrabes (Wahl- und Reihengrab) für die Dauer der Zuteilungszeit bzw. der Verleihung des Nutzungsrechtes	2.313 €
IV. Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen	
1. Für die Aufbewahrung einer Leiche in der Leichenhalle oder mit ärztlicher Unbedenklichkeitsbescheinigung in der Aussegnungshalle und die Benutzung zur Verabschiedung und Beerdigung, pauschal	100 €
2. Für die alleinige Benutzung der Trauerhalle nur zur Beerdigung/Verabschiedung, pauschal	50 €
V. Sonstige Gebühren	
1. Für das Reinhalten von Gräbern, die nicht ordnungsgemäß unterhalten werden, für jedes belegte Grab jährlich	
a) bei Gräbern von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	142 €
b) bei Gräbern von Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr	214 €
2. Für Erlaubnisse	
a) zur Aufstellung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie Abdeckungen	36 €
b) zur Aufstellen eines einfachen (provisorischen) Holzkreuzes	0 €
3. Für die Erteilung einer Berechtigungskarte gemäß § 7 Abs. 2 der Friedhofssatzung	
a) Gültigkeitsdauer 1 Jahr	72 €
b) Gültigkeitsdauer 1 Tag	36 €
4. Einebnungen	
Für die Einebnung von Gräbern bzw. der Auflösung von Grabstätten in Urnenquadern nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit wird eine Gebühr erhoben in Höhe von	
a) Einzelgrab Sarg	241 €
b) Doppelgrab Sarg	363 €
c) Einzelgrab Urne	86 €
d) Doppelgrab Urne	129 €
e) Urnenquader	50 €
5. Umbettungen	
Diese werden nur gegen Erstattung der tatsächlichen Kosten vorgenommen.	

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser

Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Selfkant vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 26.02.2015

Corsten
Bürgermeister